

Vereinsatzung der Volksbühne Mering e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Volksbühne Mering e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Markt Mering.
3. Der Verein „Volksbühne Mering e. V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben:

1. Zweck des Vereins ist, das Amateurtheater in seinen vielfältigen Formen als echtes kulturelles Angebot der Bevölkerung anzubieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Darbietung von Theaterstücken.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied der Volksbühne Mering e. V. kann jeder werden der dies wünscht. Er braucht seinen Beitrittswunsch nur dem Ausschuß in schriftlicher, oder mündlicher Form vortragen. Der Ausschuß kann eine Mitgliedschaft dann ausschließen, wenn eine den Zielen der Volksbühne Mering e. V. entgegenstehende Einflußnahme des Antragstellers zu befürchten ist.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluß aus wichtigem Grunde, bzw. durch Tod.
3. Die Austrittserklärung ist dem Ausschuß in schriftlicher Form vorzulegen.
4. Den auszuschließenden Mitgliedern ist vor Beschlußfassung durch den Ausschuß rechtliches Gehör zu verschaffen.

§ 4 Beiträge:

1. Aufnahmegebühren werden keine erhoben.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Die Zusammensetzung des Vorstandes bzw. des Ausschusses:

(Die Organe des Vereins)

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

§6 Leitung und Geschäftsführung:

1. Die Leitung des Vereins und der Vollzug der gefaßten Beschlüsse obliegt einem Ausschuß der alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
2. Der Ausschuß des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Spielleiter, dem Schriftführer, dem Kassier und den 4 Beisitzern.
3. Die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes hat von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu erfolgen.
4. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses hängt von der Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder ab.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschußsitzungen. In Versammlungen und Ausschußsitzungen entscheidet seine Stimme bei Stimmengleichheit.
6. Der Vorstand wird gebildet vom 1. und 2. Vorsitzenden (§ 26 BGB) Jeder kann den Verein alleine vertreten.
7. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, hat jedoch in Rechtsgeschäften die Haftung der Mitglieder ausdrücklich auf das Vereinsvermögen zu beschränken.
8. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt das Mitgliederverzeichnis, sowie in sämtlichen Versammlungen und Ausschußsitzungen das Protokoll.
9. Der erste Kassier besorgt die finanziellen Abwicklungen des Vereins. Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Die Bankvollmacht erhält der erste Kassier.
10. Der Kassier darf Auszahlungen nur leisten wenn die Belege einen Auszahlungsvermerk vom 1. oder 2. Vorsitzenden enthalten. Von der Volksbühne Mering e. V. zu

zahlende Beträge oder Rechnungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geprüft und zur Zahlung angewiesen. Rechnungen oder Beträge die sich aus Anschaffungen des 1. Vorsitzenden ergeben, prüft und weist der 2. Vorsitzende zur Zahlung an.

11. Der 1. und 2. Vorsitzende kann alleine, ohne die vorherige Zustimmung des Ausschusses zu benötigen, jeweils über 250,- € verfügen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis. Höhere Geldbeträge die als Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen aus Dringlichkeit anfallen, können ohne den Ausschuß zu hören, nach Absprache zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden, oder dem 1. Vorsitzenden und eines Ausschußmitgliedes von diesen zur Zahlung angewiesen werden.
12. Der/ Die Spielleiter/in wird vom Ausschuss für die im Kalenderjahr aufzuführenden Theaterstücke benannt.

Aufgabe des Spielleiters/ der Spielleiterin: Wahrung der künstlerischen Gesichtspunkte des Vereins. Der Spielleiter/ die Spielleiterin bestimmt die Stückauswahl und die Spieler. Er/ Sie ist in dieser Hinsicht entscheidungsbefugt nach Absprache mit dem Ausschuss. Der Ausschuss hat immer die höchste Entscheidungsbefugnis bei der Stückauswahl.

13. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
14. Ausnahmsweise können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelung (Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
15. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 14 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§7 Mitgliederversammlung:

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Ausschuss oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung erfolgt in Textform per Post oder neue Medien (z.B. Mail).

5. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.
6. In sämtlichen Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Auflösung des Vereins und von Satzungsänderungen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterschreiben und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

§8 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein „Volksbühne Mering e. V.“ besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat weder auf etwaiges Vereinsvermögen, noch auf Auseinandersetzung Anspruch.
2. Die Auflösung des Vereins „Volksbühne Mering e.V.“ hat durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Mering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins „Volksbühne Mering e.V.“ läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres

§10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Verband Bayerischer Amateurtheater e.V. zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des VBAT. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Theateraufführungen im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Theaterverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§11 Inkrafttreten:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.04.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.